



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

H-8300 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/274-II/2/89

Wien, am 18. Juli 1989

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 Wien

3794/AB

1989-07-20

zu 4055/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat BUCHNER und Mitunterzeichner haben am 29. Juni 1989 unter der Nr. 4055/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend meine Anfragebeantwortung 3549 zu 3585/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Das angeführte § 90 StPO-Verfahren wurde zweimal deswegen geführt, weil zweimal Anzeigen gemacht wurden; nicht nur gegen die beiden in der Anfrage 3585/J angesprochenen Kripobeamten, sondern vor allem auch - wegen Hinnahme der Falschaussagen - gegen Staatsanwalt Dr. Valentin SCHROLL. Dieser Staatsanwalt persönlich behandelte die Anzeigen. Mit dem Ergebnis, daß er, wie Sie ausführen, die Anzeigen gegen die Kripobeamten niederlegte, die Anzeigen gegen sich selbst aber weder weiter verfolgte, noch niederlegte noch an einen nicht angezeigten Staatsanwalt weitergab. Dieser rechtlich äußerst bedenkliche Vorgang ist nun selbst Gegenstand einer Anzeige. War Ihnen diese Sachlage bei der Anfragebeantwortung bekannt? Wenn ja, sind Sie der Meinung, daß durch eine solche, derzeit im Rechtsstreit stehende Prüfung, die Aussagen der Kripobeamten als wahr angesehen werden können?
2. Bezuglich der Verletzungen der Frau UNGAR führen Sie aus, daß die Erstuntersuchung sich nur auf die Verhandlungs- und Zurechnungsfähigkeit bezog, daher an bedeckten Körperteilen befindliche Verletzungen nicht feststellen konnte. Dazu steht im Widerspruch, daß in diesem ersten Untersuchungsprotokoll ua. festgehalten ist (Beilage A), daß die Untersuchte keine Einstichstellen und Verletzungen aufweist.

Um die Aussagefähigkeit ging es ganz offensichtlich vor allem bei der zweiten Untersuchung (Beilage A), was auch insoferne logisch erscheint, als diese Untersuchung dem Geständnis vorausging, das laut Niederschrift der Bundespolizeidirektion Linz, Kriminalpolizeiliche Abteilung, vom 19.3.1986 Dr. STURMBERGER diktierte (Beilage B). Jener Dr. STURMBERGER, der laut seiner Zeugenaussage in der Hauptverhandlung und der Prüfung durch den ebenfalls in derselben Sache angezeigten Staatsanwalt, nicht bei den Vernehmungen der Frau UNGAR dabei war.

Waren Ihnen diese Widersprüche bei der Anfragebeantwortung bekannt? Wenn ja, wie können Sie diese erklären?

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung war mir bekannt, daß Dr. SCHROLL in seiner Eigenschaft als Staatsanwalt die gegen die Beamten erstatteten Anzeigen gemäß § 90 StPO zurückgelegt hatte.

Weiters lag mir die Information vor, daß die Oberstaatsanwaltschaft Linz sowie das Bundesministerium für Justiz sämtliche Gesichtspunkte des Falles FOCO, die Gegenstand von Medienberichten waren, sorgfältig geprüft haben und als Ergebnis dieser Prüfung die Stellung von Verfolgungsanträgen bei Gericht unterblieben ist.

Ich habe daher keine Veranlassung die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, zumal diese - wie erwähnt - von der Oberstaatsanwaltschaft Linz und vom Bundesministerium für Justiz geprüft wurde, anzuzweifeln.

In Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3585/J habe ich jedoch ausgeführt, daß nach rechtskräftiger Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens, der sich ua. auch auf die gegen die genannten Beamten der Bundespolizeidirektion Linz erhobenen Vorwürfe stützt, die geboten erscheinenden Maßnahmen gesetzt werden. Dies schließt, sollte im weiteren Verfahren

- 3 -

ein schuldhaftes Verhalten der Beamten zutage kommen, selbstverständlich auch Maßnahmen gegen die Beamten ein.

Zu Frage 2:

In den Befunden kann ich insofern keine Widersprüchlichkeit finden als sich, wie bereits in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3585/J ausgeführt, die erste Untersuchung lediglich auf Vernehmungs- und Zurechnungsfähigkeit bezog. Eine gezielte Untersuchung auf Einstichstellen an den Armen gehört bei Untersuchungen auf Zurechnungsfähigkeit im Hinblick auf möglichen Drogenkonsum zur Routine.

To auf Ue